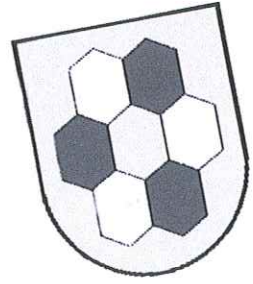


Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 06/2026

Datum: 16.04.2026

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
23. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 07.04.2026	65 - 67
24. Entgeltordnung für die Jugendkunstschule der Stadt Bergkamen vom 07.04.2026	68 - 71
25. Entgelt- und Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Bergkamen vom 01.01.2012 (Bekanntmachung im Amtsblatt vom 21.12.2011), geändert am 07.04.2026	72 - 74
26. Öffentliche Zustellung an Herrn Muammer Avsar	75
27. Öffentliche Zustellung an Herrn Jörg Suttrop	76
28. Öffentliche Zustellung an Firma MR Hometextile GmbH	77

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-254) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen
vom 07.04.2026

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184), wird von der Stadt Bergkamen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bergkamen vom 19.03.2026 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den in der Anlage beiliegenden Lageplan kenntlich gemachten Straßen in Bergkamen-Mitte am 10.05.2026 und 08.11.2026 in der Zeit von jeweils 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den in § 1 geregelten Vorgaben Verkaufsstellen öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Bergkamen, den 07.04.2026

Stadt Bergkamen
als örtliche Ordnungsbehörde



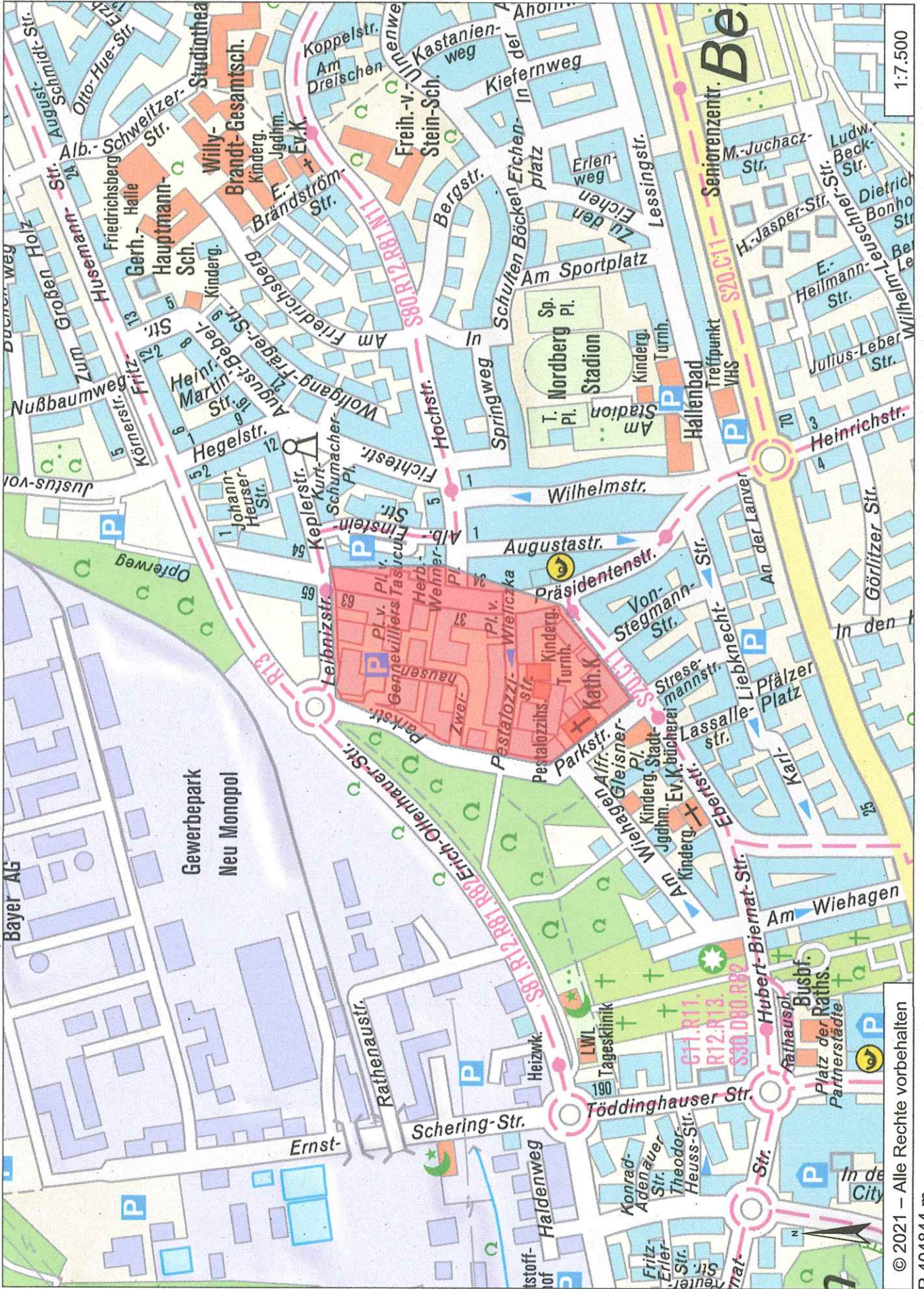
Thomas Heinzl
Bürgermeister



Thomas Hartl
Schriftführer

H 5720299 m

R 406727 m



R 404844 m

H 5718957 m

1:7.500

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Bergkamen, den 07.04.2026

Stadt Bergkamen
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister



Thomas Heinzel

Entgeltordnung für die Jugendkunstschule der Stadt Bergkamen vom 07.04.2026

Diese Entgeltordnung beruht auf § 41 Abs. 1 Satz 2 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).

§ 1 Aufgabe

Die Jugendkunstschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung der Stadt Bergkamen. Aufgabe der Jugendkunstschule Bergkamen ist es, kulturelle Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu machen. Der Schwerpunkt liegt auf einer kulturellen und kreativ- / künstlerischen Breitenförderung in Form von Kursen, Workshops und Projekten.

Die Jugendkunstschule hat die Aufgabe, die kreative, kulturelle und soziale Kompetenz von Kindern und Jugendlichen zu stärken und mit spielerischen Mitteln ihr künstlerisch-handwerkliches Ausdrucksvermögen zu fördern. Kinder und Jugendliche sollen in ihrer kulturellen Eigentätigkeit gestärkt werden. Darüber hinaus hat die Jugendkunstschule Bergkamen die Aufgabe, kreative Freizeitangebote für Erwachsene anzubieten.

§ 2 Teilnahme

(1) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt eine verbindliche schriftliche Anmeldung voraus. Die Anmeldung ist von den Teilnehmenden selbst oder, falls diese nicht unbeschränkt geschäftsfähig sind, von ihren gesetzlichen Vertretern vorzunehmen.

(2) Der Einstieg in bereits laufende regelmäßig stattfindende Kurse ist bei freier Kapazität jederzeit möglich, jedoch nicht bei entgeltpflichtigen Wochenend- oder Tagesworkshops und Projekten.

(3) Die schriftliche Anmeldung kann in persönlichem Kontakt mit der Jugendkunstschule, postalisch, online, per E-Mail oder per Fax erfolgen. Bei einem Einstieg in bereits laufende entgeltpflichtige Kurse ist das Datum des Einstiegs auf der Anmeldung zu vermerken.

(4) Die bei der schriftlichen Anmeldung gemachten Daten werden entsprechend der DSGVO lediglich zur Abwicklung angebotsbezogener Verwaltungsaufgaben gespeichert und verwendet.

§ 3 Entgeltpflicht

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird, sofern diese nicht entgeltfrei sind oder ein wirksamer Widerruf vorliegt, ein privatrechtliches Entgelt nach dieser Entgeltordnung erhoben. Die Entgeltpflicht entsteht mit der schriftlichen Anmeldung.

(2) Bei einem Einstieg in bereits laufende entgeltpflichtige Kurse ist lediglich das Entgelt für die noch folgenden Termine zu zahlen.

§ 4 Entgeltpflichtige Angebote

(1) Das gem. § 3 Abs. 1 zu zahlende Entgelt bezieht sich auf eine Unterrichtsstunde zu je 45 Minuten, soweit nicht im Einzelfall eine andere Berechnung erfolgt.

(2) Die Entgeltsätze bei entgeltpflichtigen Kursen und Workshops der Jugendkunstschule für Kinder und Jugendliche betragen 2,00 € pro UStd.

(3) Die Entgeltsätze bei entgeltpflichtigen Kursen und Workshops der Kreativen Erwachsenenbildung betragen 2,50 € pro UStd.

(4) Der Entgeltsatz entgeltpflichtiger Ferienprojekte für Kinder und Jugendliche beträgt 30,00 €.

(5) Bei Verbundveranstaltungen mit anderen Trägern können die Entgelte des jeweiligen Trägers erhoben werden.

§ 5 Entgeltfreie Angebote

(1) Landes- und bundesgeförderte Förderprojekte für Kinder- und Jugendliche können entgeltfrei durchgeführt werden. Dabei sind der jeweilige Förderanteil, die Art der Förderung sowie die Förderrichtlinien des jeweiligen Förderprogramms ausschlaggebend.

(2) Tagesaktionen für Kinder und Jugendliche und Mitmachaktionen der Jugendkunstschule im Rahmen von städt. Veranstaltungen können entgeltfrei angeboten werden.

§ 6 Zahlungsschuldner, Fälligkeit

(1) Bei minderjährigen Teilnehmenden sind die gesetzlichen Vertreter zahlungspflichtig.

(2) Das Entgelt für entgeltpflichtige Lehrveranstaltungen wird von der Jugendkunstschule Bergkamen jeweils für die gesamte Dauer des Vermittlungsangebots festgesetzt.

(3) Das Entgelt ist zur Mitte eines kostenpflichtigen Kurses und bei kostenpflichtigen Workshops und Projekten im Anschluss an die Veranstaltung fällig.

§ 7 Zahlungsverfahren

(1) Das Teilnehmerentgelt für entgeltpflichtige Kurse, Workshops und Projekte wird grundsätzlich per Lastschriftverfahren eingezogen oder auf Wunsch der Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt. Eine Barzahlung ist nicht möglich.

(2) Die Zahlung per Rechnung hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.

(3) Bei Verzug seitens des / der Zahlungspflichtigen wird ein kostenpflichtiges Mahnverfahren durch die Stadtkasse der Stadt Bergkamen eingeleitet.

§ 8 Entgeltermäßigung

(1) Das Unterrichtsentsgelt kann auf Antrag um 50 % ermäßigt werden, wenn die Übernahme des vollen Betrages für die Zahlungspflichtigen eine finanzielle Härte bedeutet.

Dies ist der Fall, wenn der/die Zahlungspflichtige SGB II und SGB XII Empfänger/-in ist, soweit keine Übernahme des Entgeltes durch den Sozialhilfeträger erfolgt.

- (2) Das Unterrichtsentsgelt kann auf Antrag um 50% ermäßigt werden für
- Bundesfreiwillige, Wehrdienstleistende, Freiwillige im Sozialen Jahr (FSJ)
 - Inhaber/-innen der Jugendleitercard "Juleica"
 - Inhaber/-innen der Ehrenamtskarte NRW.

(3) Der Antrag auf Entgeltermäßigung ist bei der Anmeldung zu stellen. Der Nachweis über das Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen ist von dem Antragsteller / der Antragstellerin vorzulegen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich eine Berechtigung zur Ermäßigung im Laufe eines Angebots ergibt. Diese findet ab dem Beginn der Berechtigung bei der Berechnung des Entgeltes Anwendung.

(4) Alle entgeltpflichtigen Angebotsformen für Kinder und Jugendliche können für Anspruchsberechtigte um die Leistungen nach dem BuT-Paket reduziert werden. Die Jugendkunstschule ist in der Lage BuT-Gutscheine direkt abzurechnen.

(5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie entgeltpflichtige Angebote der Jugendkunstschule, wird eine Geschwisterermäßigung ohne Antrag gewährt. Ab zwei angemeldeten Familienmitgliedern erhalten alle jeweils 15 % Rabatt auf die gebuchten Angebote (ausgenommen sind Tickets und Angebote in Kooperationen). Die Geschwisterermäßigung gilt für angemeldete Kinder und Jugendliche, für die keine Sozialermäßigung beantragt wird.

§ 9

Erstattung des Unterrichtsentgeltes

(1) Eine Erstattung des Unterrichtsentgeltes ist nur möglich, wenn eine angebotene Lehrveranstaltung ganz oder teilweise ausfällt und nicht nach Absprache zwischen den Teilnehmenden, dem / der Dozent/in zu einem anderen Termin nachgeholt werden kann.

(2) Bei Ausfall oder Abbruch laufender Lehrveranstaltungen durch die Jugendkunstschule wird bereits gezahltes Entgelt anteilig für die Zeit des Unterrichtsausfalls erstattet. Ein weitergehender Anspruch gegen die Stadt Bergkamen besteht nicht.

§ 10

Abmeldung

(1) Eine Abmeldung für Lehrveranstaltungen mit einer Laufzeit von 14 oder mehr Tagen muss innerhalb von drei Werktagen nach Beginn der Veranstaltung schriftlich bei der Jugendkunstschule vorliegen.

(2) Eine Abmeldung für weniger als 14 Tage laufende Veranstaltungen muss spätestens 14 Tage vor Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bei der Jugendkunstschule eingehen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 19.03.2026 beschlossene Entgeltordnung der Jugendkunstschule der Stadt Bergkamen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025, in Kraft getreten am 27. Juli 2025, hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 07.04.2026



Thomas Heinzl
Bürgermeister

Entgelt- und Benutzungsordnung

für die Stadtbibliothek Bergkamen vom 01.01.2012
(Bekanntmachung im Amtsblatt vom 21.12.2011),
geändert am 07.04.2026

1. Benutzungsrecht

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bergkamen. Die Leistungen der Bibliothek kann jeder in Anspruch nehmen. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich und wird durch die anliegenden Benutzungsbedingungen - Anlage 1 - geregelt, die Teil dieser Entgelt- und Benutzungsordnung sind. Die Benutzungsbedingungen werden an deutlich sichtbarer Stelle ausgehängt.

2. Anmeldung

Die/der an einer Nutzung der Stadtbibliothek Interessierte meldet sich persönlich bei der Stadtbibliothek an. Hierbei muss sie/er sich durch ein geeignetes Ausweispapier (z. B. Personalausweis) identifizieren. Mit der Anmeldung ist die Entgelt- und Benutzungsordnung durch eigenhändige Unterschrift anzuerkennen. Personen unter 18 Jahren können sich nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters anmelden.

3. Nutzungs- und Versäumnisentgelt

- 3.1. Für die Teilnahme an der Ausleihe wird ein Jahresnutzungsentgelt erhoben. Die Entgelthöhe ergibt sich aus der anliegenden Tabelle – Anlage 2 -, die Bestandteil dieser Entgelt- und Benutzungsordnung ist. Es erfolgt ein Aushang der Entgelttabelle an geeigneter Stelle in der Stadtbibliothek.
- 3.2. Ein ermäßigtes Jahresentgelt gilt für Studenten und Auszubildende, für Empfänger von laufenden Hilfeleistungen nach SGB II und SGB XII, Teilnehmer am Sozialen Jahr und ähnliche Dienste sowie für Inhaber der Ehrenamtskarte NRW.
- 3.3 Für die Ausleihe von Non-Book-Medien wird zusätzlich zum Jahresnutzungsentgelt ein spezielles Entgelt für jedes entlehene Medium und je Ausleihwoche erhoben.
- 3.4 Die Nutzung der EDV-Arbeitsplätze im Selbstlernzentrum ist kostenlos.

Der Preis einer Druckseite wird von der Bibliotheksleitung nach Qualität (Farbe, Papier) festgelegt. Eine Preisübersicht wird an geeigneter Stelle in der Stadtbibliothek ausgehängt.

- 3.5 Für das Überziehen der Leihfrist wird ein Versäumnisentgelt erhoben. Die Staffelung des Versäumnisentgelts ergibt sich aus der anliegenden Entgelttabelle die Bestandteil dieser Entgelt- und Benutzungsordnung ist.

4. Abweichungen

Abweichungen von dieser Ordnung bedürfen der Entscheidung des Bürgermeisters.

5. Inkrafttreten

Die Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 19.03.2026 beschlossene Entgelt- und Benutzungsordnung der Stadtbibliothek der Stadt Bergkamen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025, in Kraft getreten am 17. Juli 2025, hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 07.04.2026



Thomas Heinzl
Bürgermeister

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung:

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), werden die an

Herrn Muammer Avsar

letzte bekannte Anschrift: Lünener Straße 66 a, 59192 Bergkamen

gerichteten Grundbesitzabgaben-Änderungsbescheide vom 10.03.2026 und 23.03.2026, Kassenzeichen: 10042012-0001-0100, öffentlich zugestellt, da eine aktuelle Anschrift nicht ermittelt werden kann und somit keine postalische Bekanntgabe möglich ist.

Die Bescheide können während der allgemeinen Öffnungszeiten gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises im Steueramt der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen (Zimmer 423) von dem Empfänger bzw. einer berechtigten Person eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bescheide gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Bergkamen, 14. APR. 2026



Thomas Heinzl
Bürgermeister

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung:

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), wird der an

Herrn Jörg Suttrop

letzte bekannte Anschrift: Aplerbecker Str. 312, 44309 Dortmund

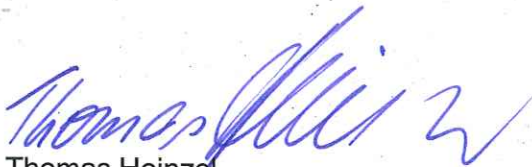
gerichtete Grundbesitzabgaben-Änderungsbescheid vom 23.03.2026, Kassenzeichen: 10039196-0001-0100, öffentlich zugestellt, da eine aktuelle Anschrift nicht ermittelt werden kann und somit keine postalische Bekanntgabe möglich ist.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Öffnungszeiten gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises im Steueramt der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen (Zimmer 423) von dem Empfänger bzw. einer berechtigten Person eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass das Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Bergkamen, 4. APR. 2026



Thomas Heinzel
Bürgermeister

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung:

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), wird der an

Firma MR Hometextile GmbH

letzte bekannte Anschrift: Industriestraße 42, 59192 Bergkamen

gerichtete Grundbesitzabgaben-Änderungsbescheid vom 23.03.2026, Kassenzeichen: 10037156-0001-0100, öffentlich zugestellt, da eine aktuelle Anschrift nicht ermittelt werden kann und somit keine postalische Bekanntgabe möglich ist.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Öffnungszeiten gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises im Steueramt der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen (Zimmer 423) von dem Empfänger bzw. einer berechtigten Person eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass das Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Bergkamen, 14. APR. 2026



Thomas Heinzl
Bürgermeister